

A n t r a g

der Fraktion der AfD

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/2602 -

Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG)

Familien in der Corona-Krise entlasten - für Planungssicherheit sorgen

- I. Der Landtag stellt fest, dass
 1. Kinder und ihre Eltern besonders stark von den Einschränkungen betroffen sind, die durch die Corona-Verordnungen der Landesregierung verfügt werden;
 2. Kinder und ihre Eltern infolge der Corona-Maßnahmen der Landesregierung erheblichen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind;
 3. sich die massiven Einschränkungen des Wirtschaftslebens durch den angeordneten "Lockdown" auf die wirtschaftliche Situation zahlreicher Familien besonders negativ auswirken;
 4. insbesondere die Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen sowie die verordneten Kontaktbeschränkungen erhebliche gesundheitliche Risiken für die junge Generation darstellen und zudem eine Bildungskatastrophe bedeuten, die die Zukunftschancen dieser Generation gefährdet;
 5. der Freistaat Thüringen mit Blick auf die verfügte Schließung von Kindergärten, Horten und vergleichbaren Einrichtungen in einer besonderen Verantwortung dafür steht, dass Eltern für nicht erbrachte Betreuungsleistungen auch nicht zur Kasse gebeten werden.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
 1. eine Regelung zu schaffen, die für die Zeit landesweiter beziehungsweise von Gesundheitsämtern für einzelne Einrichtungen angeordnete Schließungen von Betreuungseinrichtungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes eine Gebührenbefreiung für

- alle Eltern und für die Tage vorsieht, an denen das entsprechende Betreuungsangebot nicht wahrgenommen werden konnte;
2. in dieser Regelung auch die vollständige Erstattung der den Trägern der Einrichtungen durch die Schließungen entstehenden Einbußen festzulegen;
 3. bei dieser Regelung die rückwirkende Erstattung bereits gezahlter Gebühren zu berücksichtigen und eine zügige Abwicklung der Erstattung zu gewährleisten;
 4. bei der Regelung die Besonderheit der jeweiligen Träger zu berücksichtigen und für Horte und Kindergärten die Erstattung an die Träger der Einrichtungen bei einer Schließung von 90 aufeinanderfolgenden Kalendertagen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Ende der Schließung zu gewährleisten und bei einer Schließung von über 90 aufeinanderfolgenden Kalendertagen mit der Rückzahlung nach sechs Monaten ab dem ersten Schließtag zu beginnen;
 5. bei der Regelung insbesondere bei Schulen in freier Trägerschaft finanzielle Schwierigkeiten durch verlässliche und planbare zeitliche Vorgaben zu vermeiden, indem die von den Trägern zu stellenden Anträge frühestens nach 90 Kalendertagen ab Beginn der Schließung und spätestens vier Monate nach dem Ende der durch das Land oder die Gesundheitsämter angeordneten Schließung gestellt werden können wobei der Ausgleich innerhalb der ersten sechs Monate nach Antragstellung durch das Land an die Schulträger auszuzahlen ist;
 6. bei der Regelung auch auf einen langfristigen Ausgleich der Einnahmeverluste zu achten und daher den Trägern die Möglichkeit zu geben, innerhalb der ersten drei Monate des der Schließung folgenden Kalenderjahres eine Prüfung der Verluste beantragen zu können, um eine volle Erstattung der Einnahmeverluste zu erhalten;
 7. die Kindergärten, Horte und Schulen umgehend wieder zu öffnen und die Schulen und Schulträger in der Etablierung und Anwendung sinnvoller Hygienekonzepte zu unterstützen.

Begründung:

Die Bildungs- und Betreuungseinrichtungen des Freistaats Thüringen wurden im Zuge der Corona-Maßnahmen ab dem 16. Dezember 2020 zum wiederholten Male geschlossen. Seitdem wird in den Horten der Kindergärten und Schulen lediglich eine Notbetreuung angeboten.

Für die Zeit einer auf das Infektionsschutzgesetz gegründeten Schließung von Kindergärten, Horten und Schulen können die meisten Eltern die Betreuungsleistungen der Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Für sie muss gelten, dass für nicht erbrachte Leistungen auch keine Gebühren zu erheben und bereits gezahlte Gebühren zurückzuerstatten sind. Unbeachtlich ist dabei, ob die jeweilige Schließung durch das Land oder ein Gesundheitsamt angeordnet wird. Die entsprechenden Einnahmeausfälle, die den Trägern der Einrichtungen entstehen, sind vom Land auszugleichen.

Um Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Eltern, Einrichtungen und Einrichtungsträger zu schaffen, dürfen die entsprechenden Regelungen nicht zeitlich begrenzt sein, sondern müssen immer dann greifen, wenn Schließungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes beziehungsweise der entsprechenden Landesvorschriften erfolgen.

Schulen in freier Trägerschaft, die durch die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in eine finanziell schwierige Lage gelangen, sollen die Möglichkeit erhalten, bereits vor Ende der Schließungen finanzielle Unterstützung beantragen zu können.

Für die Fraktion:

Jankowski